



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
23. Mai 2005

Original: Englisch

---

## Neunundfünfzigste Tagung

Tagesordnungspunkte 45 und 55

**Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten**

**Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels**

## **In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle**

### **Bericht des Generalsekretärs**

Addendum

### **Menschenrechtsrat**

#### **Erläuternde Mitteilung des Generalsekretärs\***

##### **Der Vorschlag des Generalsekretärs**

1. Die Einrichtung eines Menschenrechtsrates würde der wachsenden Bedeutung, die in unserer kollektiven Rhetorik den Menschenrechten zugeordnet wird, konkrete Form geben. Die Aufwertung der Menschenrechtskommission zu einem eigenständigen Rat würde bedeuten, dass die Menschenrechte mit der Priorität behandelt werden, die ihnen in der Charta der Vereinten Nationen eingeräumt wird. Diese Lösung hätte den Vorteil struktureller und konzeptioneller Klarheit, da es in den Vereinten Nationen bereits Räte gibt, die sich mit zwei anderen zentralen Zielen befassen – mit Sicherheit und Entwicklung.

2. Die Menschenrechtskommission besitzt in ihrer derzeitigen Form manche beachtliche Stärken und kann auf eine stolze Geschichte zurückblicken, aber ihre Fähigkeit, ihre Aufgaben wahrzunehmen, wird durch neue Anforderungen in Frage gestellt und durch die Politisierung ihrer Tagungen und die Selektivität ihrer Arbeit untergraben. Mit Hilfe eines neuen Menschenrechtsrates könnten einige der wahrnehmungs- wie auch sachbezogenen Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Kommission zunehmend stellen, gelöst werden, und die Effektivität des zwischenstaatlichen Instrumentariums der Vereinten Nationen im

---

\* Die Mitteilung wurde dem Präsidenten der Generalversammlung ursprünglich am 14. April 2005 vom Generalsekretär übermittelt, mit dem Ersuchen, sie den Mitgliedern der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Umgang mit Menschenrechtsfragen könnte einer eingehenden Neubewertung unterzogen werden.

3. Der Generalsekretär schlug in seinem Bericht "In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle" (A/59/2005) vom März 2005 die Einrichtung eines Menschenrechtsrates vor. Der Vorschlag lautet:

"Wenn die Vereinten Nationen den Erwartungen von Männern und Frauen in der ganzen Welt gerecht werden wollen – ja, wenn die Organisation die Sache der Menschenrechte ebenso ernst nehmen will wie die Sache der Sicherheit und der Entwicklung – dann sollten die Mitgliedstaaten übereinkommen, die Menschenrechtskommission durch einen kleineren ständigen Menschenrechtsrat zu ersetzen. Die Mitgliedstaaten müssten entscheiden, ob sie den Menschenrechtsrat zu einem Hauptorgan der Vereinten Nationen oder einem Nebenorgan der Generalversammlung machen wollen. In beiden Fällen würden seine Mitglieder jedoch mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitgliedstaaten unmittelbar von der Generalversammlung gewählt. Durch die Schaffung dieses Rates würde den Menschenrechten eine autoritativere Stellung eingeräumt, wie sie dem Primat entspricht, der ihnen in der Charta der Vereinten Nationen zugewiesen wird. Die Zusammensetzung des Rates und die Amtszeit seiner Mitglieder sollte von den Mitgliedstaaten festgelegt werden. Die in den Rat gewählten Staaten sollten sich zur Einhaltung der höchsten Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte verpflichten." (A/59/2005, Ziffer 183)

4. Der Menschenrechtsrat wäre **ein ständiges Organ**, er könnte regelmäßig und jederzeit zusammentreten, um sich mit drohenden Krisen zu befassen und um eine zeitnahe und vertiefte Prüfung von Menschenrechtsfragen vorzunehmen. Würden Menschenrechtsdiskussionen über die politisch befrachtete sechswöchige Tagungsperiode hinaus geführt, bliebe auch mehr Zeit für sachbezogene Folgemaßnahmen zu der Umsetzung von Beschlüssen und (war3(1ied)-4n1)2.4(n eo4n1)

"Er sollte die ausdrücklich festgelegte Funktion einer Kammer für die gleichberechtigte gegenseitige Überprüfung haben. Seine Hauptaufgabe wäre es zu beurteilen, in welchem Maß alle Staaten allen ihren Menschenrechtsverpflichtungen nachkommen. Damit würde dem Grundsatz, dass die Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, konkret Ausdruck verliehen. Die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie das Recht auf Entwicklung müssen gleiche Beachtung erfahren. Ferner sollte der Rat über die Voraussetzungen verfügen, Staaten technische Hilfe zu leisten und Staaten wie auch Organen der Vereinten Nationen Politikberatung zu gewähren. Im Rahmen dieses Systems könnte jeder Mitgliedstaat in regelmäßigen Abständen einer Überprüfung unterzogen werden. Eine solche Rotation sollte den Rat jedoch nicht daran hindern, sich mit etwaigen massiven und schweren Menschenrechtsverletzungen auseinanderzusetzen. Vielmehr wird der Rat in der Lage sein müssen, der internationalen Gemeinschaft akute Krisen zur Kenntnis zu bringen."

7. Der Mechanismus zur gegenseitigen Überprüfung würde die Berichtsverfahren gemäß den bestehenden Menschenrechtsverträgen ergänzen, aber nicht ersetzen. Diese Berichtsverfahren beruhen auf rechtlichen Verpflichtungen und beinhalten eine genaue Prüfung von Gesetzen, Vorschriften und Praxis im Hinblick auf spezifische Bestimmungen der Verträge durch unabhängige Expertengremien. Aus ihnen ergeben sich konkrete, maßgebliche Handlungsempfehlungen. Die gegenseitige Überprüfung wäre ein Prozess, in dessen Verlauf Staaten freiwillig ein Gespräch über Menschenrechtsfragen im eigenen Land führen. Grundlage wären die Verpflichtungen und die Verantwortung zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, wie sie sich aus der Charta ergeben und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum Ausdruck gebracht werden. Die Umsetzung der Prüfungsergebnisse sollte als Gemeinschaftsaufgabe unternommen und die Staaten sollten bei der Entwicklung entsprechender eigener Fähigkeiten unterstützt werden.

8. Entscheidend für die gegenseitige Überprüfung ist der Gedanke der Universalität, das heißt, die Leistung aller Mitgliedstaaten in Bezug auf alle Menschenrechtsverpflichtungen sollte der Bewertung durch die anderen Staaten unterliegen. Die gegenseitige Überprüfung würde im Rahmen des Möglichen die Politisierung und Selektivität, die das bestehende System der Kommission prägen, vermeiden helfen. Sie sollte sich auf das gesamte Spektrum der Menschenrechte – bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – erstrecken. Der Menschenrechtsrat wird dafür Sorge tragen müssen, ein System der gegenseitigen Überprüfung zu entwickeln, das fair, transparent und praktikabel ist und in dem alle Staaten nach denselben Kriterien beurteilt werden. Voraussetzung für ein faires System ist Einvernehmen über di

*Mandat und Funktion*

10. Zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Kommission gemäß den Resolutionen 1235 (XLII) und 1503 (XLVIII) des Wirtschafts- und Sozialrates würde der Menschenrechtsrat im Rahmen des oben beschriebenen Systems einer gleichberechtigten gegenseitigen Überprüfung die Situa

gan könnte der Menschenrechtsrat Wege finden, um die Verzögerungen zu vermeiden, die in der Kommission derzeit bei einigen normsetzenden Aktivitäten auftreten. Die Einrichtung eines Menschenrechtsrates würde auch die ausnehmend wichtige Arbeit der Vertragsorgane stützen, die in den letzten zwanzig Jahren bedeutend zur Entwicklung des Völkerrechts beigetragen hat, und sie könnte das System im Hinblick auf eine bessere Ausübung des Ratsmandates straffen und stärken helfen.

#### *Zusammensetzung*

12. Die Mitglieder des Menschenrechtsrates würden nicht vom Wirtschafts- und Sozialrat, sondern mit Zweidrittelmehrheit von der Generalversammlung gewählt, ein Wahlverfahren, das demjenigen für die Charta-Organen ähnlich ist und die Bedeutung widerspiegelt, die dem Organ zuerkannt wird. Die Wahl durch die gesamte Generalversammlung würde die Rechenschaftspflicht des Rates gegenüber allen Mitgliedern der Organisation stärken. Die Mitgliedstaaten werden über Amtszeiten, Wahlmodus und Rotation der Mitglieder im Menschenrechtsrat entscheiden müssen. Beschließen die Mitgliedstaaten, Mitglieder des Menschenrechtsrates auf regionaler Basis zu wählen, dann sollten alle regionalen Gruppen in dem Verhältnis vertreten sein, in dem sie auch in den Vereinten Nationen vertreten sind.

#### *Größe*

13. Die Menschenrechtskommission hat derzeit 53 Mitglieder, nur eines weniger als der Wirtschafts- und Sozialrat, der die Kommissionsmitglieder wählt. Ursprünglich nur aus 18 Mitgliedern bestehend, hat die Kommission im Verlauf der Jahre eine dramatische Erweiterung erfahren. Mit weniger Mitgliedern könnte der Menschenrechtsrat zielgerichtete Erörterungen und Debatten führen. Würde die Kommission zu einem Rat aufgewertet, hätten die Staaten mehr Möglichkeiten, einen Sitz in einem der drei Räte der Vereinten Nationen innezuhaben.

#### *Haupt- oder Nebenorgan*

14. Es gibt zwei Möglichkeiten, den Menschenrechtsrat einzurichten: als Hauptorgan oder als Nebenorgan der Generalversammlung. Als Hauptorgan der Vereinten Nationen wäre der Menschenrechtsrat gleichberechtigt mit dem Sicherheitsrat und dem Wirtschafts- und Sozialrat. In diesem Fall müsste die Charta geändert werden. Würde der Rat als Nebenorgan

**Fragen, die nach dem Gipfel im September 2005 erörtert werden sollten**

16. Weitere Einzelheiten zu der Art und Weise, wie der Menschenrechtsrat die oben dargestellten Aufgaben wahrnehmen würde, sowie Details zu seiner Größe, Zusammensetzung